

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kemberg vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405); § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende **1. Änderungssatzung** zur Friedhofssatzung von 15.12.2014 beschlossen:

I. Änderungen

- 1.) In **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof - Absatz (3) Nr. 7** entfällt der letzte Teilsatz: „ausgenommen sind Musikwiedergabegeräte bei Trauerfeiern“.

2. In **§ 16 Allgemeines – Absatz (5)** wird wie folgt korrigiert:
 - (5) Nachbelegungen in Grabstätten dürfen nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit der zu bestattenden Leiche/Asche gemäß § 12 Abs. 1 die Nutzungszeit der Grabstelle gemäß § 13 Abs. 1 nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche/Asche wiedererworben ist.

- 3.) **§ 17 (2) Grabstättenarten und Belegung** erhält folgende Neufassung:
 - (2) Auf dem **Friedhof Kemberg** werden folgende Grabstätten zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt:

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Wahlgrab im Außenring 1-stellig	1 / 2
2. Wahlgrab im Außenring 2-stellig	2 / 4
3. Wahlgrab im Außenring 3-stellig	3 / 6
4. Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsanlage (auch Urnenrondell) mit Namensplatten	- / 2
5. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1
6. Reihengrab in der Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen	1 / -

4.) § 22 Urnengemeinschaftsanlagen erhält folgende Neufassung:

§ 22

Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen gibt es zum einen ausschließlich für Urnenbestattungen und zum anderen ausschließlich für Sargbestattungen. Die Belegung erfolgt gemäß § 17 der Reihe nach. Die Pflege der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei allen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Grabgestecke anlässlich der Urnenbeisetzung nur am Gedenkstein abgelegt werden. Ausnahme bilden die namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen in Kemberg und Gaditz. Hier können anlässlich der Urnenbeisetzung für kurze Zeit Grabgestecke vor der Namensplatte auf dem Pflasterweg abgelegt werden.
- (3) Bei Urnengemeinschaftsanlagen mit einem Sammelgefäß am Gedenkstein ist ausschließlich dieses für Blumensträuße (Frischblumen ohne Folie) zu verwenden. Bei allen anderen Urnengemeinschaftsanlagen können einfache Grabvasen für Blumensträuße (Frischblumen ohne Folie) an den Gedenksteinen abgestellt werden. Ab November können bis zum Frühjahr Grabgestecke aus Naturmaterialien an den Gedenksteinen abgelegt werden. Verwelkte Sträuße und Grabgestecke werden regelmäßig entsorgt.
- (4) An der Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen in Kemberg kann an jedem Grab 1 einfache Grabvase mit Frischblumen (ohne Folie) aufgestellt werden. Ab November kann bis zum Frühjahr 1 Grabgesteck aus Naturmaterialien abgelegt werden.
- (5) Individuelle Grabgestaltungselemente (insbesondere Figuren, Kerzen, Laternen, Spruchsteine, Blumenschalen, Kunstblumen und künstliche Gestecke, Gläser u. dgl.) können zur Wahrung der schlichten Ansicht einer Gemeinschaftsanlage und teilweise auch aus Platzgründen nicht aufgestellt werden. Nicht zugelassenes Material wird regelmäßig abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für individuelle Grabgestaltungselemente besteht nicht, es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch.
- (6) Private Bepflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet. Urnenwiesen dürfen von Angehörigen und Besuchern des Friedhofes nicht betreten werden.
- (7) Urnenbeisetzungen in den anonymen Urnenwiesen erfolgen anonym ohne Anwesenheit der Angehörigen. Bei anonymen Beisetzungen ist eine Verlängerung der Ruhezeit ausgeschlossen. Spätere Umbettungen sind nicht möglich.

5.) Im **§ 23 Allgemeine Bestimmungen und Grabmalarten** wird Abs. (8) wie folgt ergänzt:

- (8) Bei der Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen erfolgt die namentliche Kennzeichnung des Grabes durch ein Grabmal in Form eines individuellen Natur-

Findling-Steines. Die Maße sollen in der Breite ca. 40 cm und in der Länge ca. 30 cm betragen.

6.) Im **§ 28 Allgemeines** wird Abs. (2) wie folgt geändert:

(2) Für die Herrichtung (Anhügelung), Instandhaltung und Pflege einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte Angehörige verantwortlich.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Gemeinschaftsanlagen und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kemberg vom 15.12.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 15.12.2015

Seelig
Bürgermeister

Dienstsigel